

genetischen Hb-Varianten, die jetzt auf der sehr gen-nahen Stufe der Proteinstruktur analysiert werden können. — Nach dieser Einleitung diskutiert der Verf. die genetische Determinierung von spezifischen Polypeptidketten und das Problem der Codierung. Weitere Abschnitte befassen sich mit den genetischen Beziehungen der Strukturgene für die  $\alpha$ -,  $\beta$ -,  $\gamma$ - und  $\delta$ -Kette zueinander sowie mit den erblichen Anomalien in der Hb-Bildung, die nicht durch Veränderungen an einem der Strukturgene bedingt zu sein scheinen. Ein breiter Raum ist den modernen Hypothesen über den Aufbau des Genlocus für  $\beta$ - und  $\delta$ -Kette — persistierendes Hb F und  $\beta$ -Thalassämie — eingeräumt. Zum Schluß werden die Hämoglobingene und Evolution und die im Gang befindliche Evolution besprochen und außerdem auf die anderen genetischen Grundlagenprobleme, zu deren Lösung die Analyse des Hämoglobins einen Beitrag liefert, hingewiesen. — Die Themen sind straff, prägnant und doch erschöpfend abgehandelt. Die Arbeit bietet eine Fülle von Anregungen sowie Vorausschau auf weitere Anwendungs- und Forschungsmöglichkeiten. KLOSE

**E. Sahawi, H. Hunger und K. Betke: Sporadisches Auftreten von Hb M(Boston-Typ?) in einer mitteldeutschen Familie.** [Univ.-Kinderklin. u. Inst. f. gerichtl. Med. u. Kriminal., Univ., Leipzig u. Univ.-Kinderklin., Freiburg i. Br.] Schweiz. med. Wschr. 92, 1090—1094 (1962).

Verf. diskutieren an Hand der klinischen Angaben, der Daten der Blutfarbstoffanalyse und der Ergebnisse der Familienuntersuchung den Fall einer kongenitalen Methämoglobinämie bei einem vierjährigen Mädchen, welches durch eine (typische) Gesichtscyanose ohne anderweitige Beschwerden auffällig geworden war. — Der Blutfarbstoff bestand zu 13% aus atypischem Methämoglobin (HbM), welches sich bei der Reaktion mit Cyanid und Dithionit sowie in der Spektralkurve des Vollhämolyats dem von GERALD und GEORGE beschriebenen HbM Boston sehr ähnlich verhielt. Bezüglich der Maxima im sichtbaren Licht war es eher mit dem HbM Milwaukee II vergleichbar. Besonders bemerkenswert war der Fall insofern, als bei keinem der lebenden Familienmitglieder die Hb-Anomalie festgestellt wurde, so daß der Nachweis des charakteristischen dominanten Erbganges nicht zu erbringen war. Da Illegitimität, Kindesverwechslung und auch eine Phänokopie durch äußere Ursachen ausscheiden, glauben Verf., daß es sich in ihrem Fall, den sie als HbM Leipzig II bezeichnet haben, um eine Mutation handelt, wie sie auch von JOSEPHSON beim HbM Chicago beobachtet wurde. SACHS (Kiel)<sup>o</sup>

**G. Radam: Die Problematik der Cholinesterase-Gruppen.** 2. Arbeitstag. Gerichtsärzte DDR, Leipzig 1963.

Der Vortrag gibt einen Einblick in die neueren Erkenntnisse über die Vererbung der Serumcholinesterase-Eigenschaften. Auf die Bedeutung für die gerichtliche Medizin wird eingegangen. W. GÖHLER (Leipzig)

### Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug

**W. Hallermann: Über unsere heutigen Vorstellungen von der Umweltbedeutung für das Sozialverhalten des Menschen.** [Inst. f. Soc., Gerichtl. Med., Univ., Kiel.] Acta Med. leg. soc. (Liège) 16, 119—123 (1963).

Ausgehend von Beobachtungen an Straftätern verschiedener Altersklassen schildert Verf. die Bedeutung von Umwelteinflüssen für die Ausprägung ererbter Charakteranlagen. Er nennt unter den Milieuschäden besonders Erschwerung des Kontaktes zur Umwelt und seelische Isolierung, mangelnde Entwicklung fester Hemmungen gegenüber triebhaften Durchbrüchen, fehlendes Erlebnis echter Gefühlsbeziehungen und rechtlicher Ordnung in den Jahren der Reife. Er geht auch auf Wechselwirkungen ein, die sich zwischen Umwelteinflüssen und individuellen Besonderheiten (Intelligenzdefekte, Ausfälle von Sinnesfunktionen, Störungen der Trieb- und Willenssphäre) ergeben können und weist auf deren Bedeutung für das Sozialverhalten hin.

G. REINHARDT (Erlangen)

**Ruth Elinor Wilson: Reading in criminology for pleasure and perspective.** (Kriminologische Lektüre als Vergnügen und zur Erweiterung des Horizonts.) J. crim. Law Pol. Sci. 54, 70—74 (1963).

Um die kriminologische Ausbildung des Jurastudenten über das reine Lehrbuchwissen hinaus auf eine breitere Basis psychologischer, soziologischer und anthropologischer Aspekte zu stellen

und ihn mit Motiven, Verhaltensweisen und Mentalität breiterer Bevölkerungsschichten bekannt zu machen, empfiehlt WILSON (Lehrbeauftragte für Kriminologie an der Berkeley-Univ., Calif.) die Beschäftigung mit kriminologisch einschlägigen Werken der schöngeistigen Literatur, wie DOSTOJEWSKIS „Schuld und Sühne“, DICKENS „Pictures from Italy and American Notes“ u. a. BERG (München)

**Joachim Hellmer: Kriminalität und Kultur. Zur Diskrepanz zwischen dem Menschenbild von heute und dem Strafrecht.** Mschr. Krim. 46, 97—117 (1963).

Verf. legt dar, daß für die Erforschung der Ursachen der Kriminalität nur „eine kulturkritische Betrachtungsweise“ brauchbar ist. Er zeichnet das Bild des Menschen von heute auf und kommt zu dem Schluß, daß die Fähigkeit des heutigen Menschen zur Selbstverantwortung „keine aktuelle Bedeutung“ hat. Nach seiner Auffassung kommt heute „der größere Teil der Kriminalität nicht aus aufgebürdeter übermäßiger Verantwortung, sondern aus Verantwortungslosigkeit, aus Vernachlässigung des Gewissens, sie ist *Massenkriminalität*“. Die wahre Ursache für die Zunahme der Kriminalität in den hochentwickelten Industrieländern und in den unterentwickelten Ländern sei daher „eine Desintegration durch geistige Frustration“. Danach behandelt Verf. die Auswirkung der derzeitigen kulturellen Situation auf die Vermögens-, Verkehrs- und Jugendkriminalität. Abschließend betont er, daß „die Beseitigung der Massenkriminalität, besser: ihre Zurückführung auf eine Kriminalität von Außenseitern und Gestrauchelten“ identisch ist „mit der Wiederherstellung der Unbedingtheit der kulturellen Forderung“, und weist darauf hin, daß die Voraussetzung hierzu „nur durch eine Kulturpolitik geschaffen werden“ kann, „die auf Integration des Massenmenschen geht“. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Earl Johnson jr.: Organized crime: challenge to the American legal system. III. Legal antidotes for the political corruption induced by organized crime.** (Organisiertes Verbrechen: Kampf mit dem amerikanischen Rechtssystem. III.: Gesetzliche Mittel gegen die vom organisierten Verbrechen herbeigeführte politische Korruption.) J. crim. Law Pol. Sci. 54, 127—145 (1963).

Verf., der als Sondersachbearbeiter im amerikanischen Justizdepartement mit der Bekämpfung des organisierten Verbrechertums befaßt ist, hat bereits in zwei vorangegangenen Aufsätzen das kriminologische Phänomen des organisierten Berufsverbrechertums in den Vereinigten Staaten behandelt. Er erörtert nunmehr die Bedeutung der Korruption, die ebenso ein rechtliches wie ein politisches Problem darstellt. Verf. geht ausführlich auf die Möglichkeiten ein, die die Gesetzgebung bietet, um korruptionsverdächtige Behörden, Staatsanwälte oder sonst zur Verfolgung berufene Organe auszuschalten und durch einwandfreie Persönlichkeiten zu ersetzen, wobei es in Grenzen auch möglich ist, Staatsorgane durch solche des Bundes zu ersetzen. Der zweite Abschnitt dieses Aufsatzes befaßt sich mit den Maßnahmen, die gegen korruptionsverdächtige Organe zur Abschreckung oder allgemein zur Verhinderung von Korruption ergriffen werden können; in Betracht kommen strafrechtliche und beamtenrechtliche (soweit man davon in den Vereinigten Staaten überhaupt sprechen kann) Maßnahmen. Anschließend wird aufgezeigt, wie die Wirkung korruptiver Handlungen beschränkt und den ehrbaren Regierungsorganen Unterstützung gewährt werden kann. Zweck der Aufsatzreihe war, die Gefahren, die vom organisierten Verbrechen und der damit zusammenhängenden Korruption ausgehen, zu zeigen und anzudeuten, auf welchem Wege ihnen begegnet werden kann. Es erweist sich, daß dem amerikanischen Staatswesen und der öffentlichen Sicherheit schwerwiegende Gefahren drohen, die ein energisches Eingreifen unumgänglich nötig machen; der Verf. muß jedoch beklagen, daß die gesetzlichen Mittel und Möglichkeiten nicht der Entwicklung des organisierten Verbrechertums entsprechen. KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

**Rudolf Sieverts: Die „Große Strafrechtsreform“ und das materielle Jugendkriminalrecht.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 44, 222—229 (1961).

Im Rahmen einer allgemeinen Reform des Deutschen Strafrechts ist inzwischen der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vorgelegt worden. Aus diesem ergeben sich auch für das Jugendkriminalrecht eine Reihe von Konsequenzen, die hier besprochen und begründet werden. Der Verf. weist darauf hin, daß viele der dem geltenden Jugendgerichtsgesetz nachgesagten Mängel nicht in dessen Wortlaut, sondern in dessen Durchführung und deren praktischen Schwierigkeiten liegen. Nach dem neuen Strafgesetzbuch soll die Grenze der Strafmündigkeit bei 14 Jahren bleiben. Allenfalls sollte man die Altersgrenze für eine Gefängnisstrafe auf 16 Jahre erhöhen. Es müsse auf jeden Fall ein Höchstmaß der Individualprävention angestrebt werden. Der in der

Öffentlichkeit oft erhobene Anspruch auf mehr Generalprävention dürfe sich nicht durchsetzen. Die Maßnahme der vorbeugenden Verwahrung wird erläutert. Außerdem wird das Problem diskutiert, ob eine Strafaussetzung auf Bewährung doch mit einem kurzen Arrest eingeleitet werden solle, und ob dies in Form einer Weisung neben der ausgesetzten Strafe erfolgen könne. Schließlich wird die Erwartung ausgesprochen, daß im künftigen Recht für alle Heranwachsenden, also für alle 18—21jährigen Straftäter ein — vielleicht noch etwas modifiziertes — Jugendrecht Geltung gewinne.

BRESSER (Köln)<sup>oo</sup>

**Bruno Pannain e Serafino Procaccini: La personalità psichica degli autori di delitti con inganno. Studio casistico.** (Psychiatrische Untersuchung von Betrügern.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] *Salernum (Pompei)* 5, 32—43 (1962).

Stichwortartig wird über 17 Kriminelle berichtet, die immer wieder Betrugsdelikte begangen hatten. Allein zwölf dieser Täter wurden als Psychopathen eingestuft, bei denen asoziale, amoralische, „komödiantenhafte“, hysterische bzw. neurotische Züge vorzugsweise das Persönlichkeitsbild beherrschten.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

**Sadataka Kogi et Yoshihiro Ishikawa: Sur la relation entre le crime ou le délit chez femmes et leur menstruation, une considération psychiatrique et criminologique d'un cas de narcoleptique.** (Über die Beziehungen zwischen den Verbrechen bzw. Delikten einer Frau und ihrer Menstruation — eine psychiatrische und kriminologische Studie anhand eines Falles von Narkolepsie.) [Clin. Psychiat., Univ. de Tokyo, Tokyo.] *Acta Crim. Med. leg. jap.* 27, 159—168 mit franz. Zus.fass. (1961) [Japanisch].

Ausgehend von der Mutmaßung, daß bei cycluskorrelierten Delikten vorwiegend die psychische, weniger die „biologische“ Verfassung der Täterin Beachtung finde, wird der Fall einer wiederholt rückfälligen, wirtschaftlich gut situierten Frau (ohne Altersangabe) mitgeteilt, die — jeweils im prämenstruellen Stadium — in großen Geschäften Geldbörsen entwendet hat. Die Untersuchung ergab neben geistig-seelischer Unreife („immaturité mentale“) — hypochondrische Klagen, Launenhaftigkeit, Infantilismen, Impulsivität, Instabilität — eine Reihe „somatischer“ Symptome: Gewichtszunahme, Störung des Wasserhaushaltes, Kopfschmerzen, Herzklopfen, Cyclusunregelmäßigkeiten, wechselnde Körpertemperaturen, Alpträume, Tagessomnolenz, nächtliche Schlaflosigkeit, anfallsweise Muskelstarre, bilaterale Ventrikelerweiterung, Unregelmäßigkeiten im 24-Std.-Rhythmus der 17-Ketosteroide, anormales EEG (Hypersensibilität, Irregularität). Verff. diagnostizierten eine Narkolepsie bzw. ein „diencephales“ Syndrom und wollen das Augenmerk bei cyclusabhängigen Delikten auf die „biologischen“ Störungen, die der klinischen Untersuchung zugänglich sind, lenken. (Ob der vorliegende Fall als Beispiel für eine Verallgemeinerung gelten kann, erscheint problematisch. Ref.) Über die strafrechtliche Konsequenz wird nichts gesagt.

V. KARGER (Kiel)

**Keith Simpson and Basil Acott: R. v. Hanratty. The A. 6. murder.** R. v. Hanratty. Der A. 6.-Mord. [Roy. Soc. Med., London, 8. XI. 1962.] *Med.-leg. J. (Camb.)* 31, 3—14 (1963).

Am Straßenrand der A.6.-Landstraße wurde die Leiche eines Mannes und eine schwerverletzte Frau aufgefunden. Der Mann zeigte zwei Kopfdurchschüsse, Nahschüsse, die vom linken zum rechten Ohr den Kopf in querer Richtung durchsetzten. Die Frau wies einen Halsdurchschuß, sowie vier Einschüsse an der linken Brustseite auf. Sie war querschnittsgelähmt. — Nach ihrer Darstellung saß sie mit dem Mann in dessen Pkw, einem Morris minor, der in einem Weizenfeld nahe der A.6.-Straße geparkt war. Plötzlich erschien ein vorgehaltenem Revolver ein Mann — Hanratty — und zwang den Lenker, bis in die Mitte des Feldes zu fahren. Dabei saß Hanratty auf dem Rücksitz und verlangte vom Fahrer, in eine wenig frequentierte Straße, parallel zur A.6. gefahren zu werden. Dort angekommen, schoß er dem Lenker zweimal durch den Kopf und zwang anschließend die später verletzt aufgefundene Frau unter Drohungen mit der Waffe zum Geschlechtsverkehr. Die Frau wurde weiterhin gezwungen, auszusteigen und die Leiche ihres Freundes an die spätere Fundstelle zu schleifen. Danach mußte sie dem Täter die Bedienung des Wagens erklären, den er nach Abdecken des Fahrersitzes und des Lenkrades — zur Verhütung von Spuren — in Betrieb nahm. Nachdem er der Frau gedroht hatte, sie bewußtlos zu schlagen, schoß er fünfmal auf sie. Die Frau gab später an, daß sie das Klicken vom Repeetieren der Waffe hörte und sich deshalb tot stellte. Hanratty hatte sie noch berührt, bevor er mit dem Wagen flüchtete. — Er zeigte eine derart ungewöhnliche Fahrweise, daß verschiedene

Personen, die ihn in den frühen Morgenstunden des 23. 8. sahen, annahmen, daß er betrunken sei. Aus diesem Grunde wurde er auch von einem späteren Zeugen ein Stück weit verfolgt. — Nach Auffindung der Verletzten und des Toten gab die Frau die vorstehende Darstellung, auf Grund deren die Fahndung eingeleitet wurde. — Man fand den abgestellten Wagen unweit einer Kreuzung auf, an der Hanratty mit einem anderen Fahrzeug kollidiert war. Im Wageninneren wurden unter der Autodecke und an der Windschutzscheibe Blutspuren gefunden. In der Polsterung steckten die beiden Geschosse, die den Kopf des Mannes durchsetzt hatten. An der Außenseite des Wagens waren ebenfalls Blutspuren nachzuweisen. Zwei Tage später fand man in einem Autobus einen geladenen Revolver mit 60 Schuß Munition. Die Merkmale der bei der Operation der Frau gewonnenen Geschosse entsprachen der aufgefundenen Waffe. Weitere 3 Wochen später wurden durch Zufall in einem Hotelzimmer zwei leere Patronenhülsen gefunden, die ebenfalls die charakteristischen Merkmale zeigten. — Unter Verdacht stand ein als „J. Ryan“ im Meldebuch eingetragener Mann. Durch verschiedene Zeugenaussagen und die Auffindung einer Ansichtskarte, die „J. Ryan“ an seine Mutter, eine Mrs. Hanratty diktiert hatte, wurde „Ryan“ als R. v. Hanratty identifiziert. Er konnte 3 Monate nach der Tat verhaftet werden. Er wurde des Mordes schuldig erkannt und durch Erhängen hingerichtet. — In der Diskussion zu diesem Bericht wurde vor allem kritisiert, daß bei der Gegenüberstellung Hanrattys mit dem Kronzeugen im Rahmen einer „Identification parade“ mehrfach falsche Personen als Täter bezeichnet wurden. Daß die verletzte Frau bei einer solchen Gelegenheit den wahren Täter nicht erkannte, wurde auf ihren Zustand knapp nach der operativen Entfernung der Geschosse zurückgeführt. Die Methode einer Identifizierung durch Anfertigen einer Zeichnung auf Grund der Zeugenaussagen half in diesem Fall nicht weiter. — Sehr wesentlich für die Abklärung war die genaue Überprüfung mehrerer von Hanratty angebotener Alibis.

PATSCHNEIDER (Innsbruck)

**Eleanor T. Glueck: Toward improving the identification of delinquents.** (Zur Verbesserung der [frühzeitigen] Erkennung von Rechtsbrechern.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 53, 164—170 (1962).

Mit dem Konzept dominierender Prägungswirksamkeit umwelt-, besonders familienbedingter Faktoren will die Verf. potentielle Rechtsbrecher frühzeitig, d. h. noch im Vorschulalter, zu erfassen suchen. Diesem Anliegen dient eine Reihe seit 1950 erschienener, jetzt nur kurz zitierter Arbeiten, auf denen die vorliegende Studie aufbaut und deren Kenntnis daher für ein tiefergehendes Verständnis erforderlich sein dürfte. Wesentliches Ergebnis war eine „Social Prediction Table“ mit fünf Sozialfaktoren (Erziehung des Jungen durch den Vater, Beaufsichtigung durch die Mutter, Gemütsbindung des Vater zum Jungen, desgleichen der Mutter, allgemeiner Familienzusammenhalt), deren Erfassung und Auswertung (gewonnen an einem Material von 890 Fällen) eine Prognose über die kriminelle oder nicht-kriminelle Entwicklung, deren Abgrenzung voneinander aufgezeigt wird, ermöglichen soll. Da die praktische Anwendung gelegentlich auf Schwierigkeiten stieß, z. B. infolge Abwesenheit des Vaters oder durch differente Bewertung der Fakten durch Untersucher verschiedener Provenienz, wurden zunächst (unter Einschaltung der Faktorenanalyse) die Korrelationen der fünf zu vier, zu drei und zu zwei Faktoren geprüft und mit Werten von 0.987 bis 0.932 für zuverlässig erachtet; schließlich entwickelte Verf. eine Drei-Faktoren-Vorhersage (Beaufsichtigung des Jungen durch die Mutter, Erziehung durch die Mutter, Erziehung durch — gemütsleeren — Eltern-„Ersatz“), die, an 981 Fällen geprüft, näher erläutert und als brauchbar empfohlen wird. Für die allgemeine Einengung des „Mittelfeldes“, d. h. derjenigen Gruppe, die mit den fünf bzw. drei Faktoren eine annähernd verbindliche Prognose nicht gestattet, werden weitere Methoden angegeben, z. B. Bewertung von fünf Persönlichkeitseigenschaften (Abenteurlust, Extraversion, Beeinflussbarkeit, Halsstarrigkeit, Affektlabilität) bzw. fünf Erscheinungsweisen (bevorzugte Pausenbeschäftigung, Alter der Spielgefährten, Kontinuität des Bildungsganges, Haltung gegenüber der Schule, Schulschwänzerei), und eine Beurteilung durch einen erfahrenen Psychiater der Anwendung des Rorschach-Testes vorgezogen. — Allgemeine Erwägungen über offene, künftig zu klärende Probleme beschließen die mit 9 Tabellen versehene Arbeit.

V. KARGER (Kiel)

**O. Winkelmann: Kasuistische Beiträge zu den Erfahrungen mit operierten Fremdkörper-schluckern in Haftanstalten.** *Berl. Med.* 14, 411—415 (1963).

In den Jahren 1948—1962 wurden im Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten 209 Patienten (1,35% der Gesamteinweisungszahl) unter der Diagnose „Fremdkörper-schlucker“ aufgenommen. An 55 dieser Patienten wurden 126 Laparatomien wegen Verschluckens von Fremd-

körpern vorgenommen. Bei einem Fall wurden in der Berichtszeit 18 Laparotomien und vier Oesophaguskopien ausgeführt. Nach der letzten Gastrotomie im Jahre 1959 wurden die Justizbehörden auf die möglichen Folgen zu erwartender weiterer Selbstbeschädigungen hingewiesen, der Patient wurde durch Gerichtsbeschluß wegen Vollzugsuntauglichkeit vorübergehend aus der Straftaft entlassen. In einer späteren ärztlichen Stellungnahme wurde zur Vermeidung lebensbedrohlicher Schädigung erneut die Haftverschonung empfohlen. Auch bei den als rückfällig bekannten Fremdkörperschluckern lassen sich wegen einer Anzahl juristischer Schwierigkeiten (bei Untersuchungsgefangenen z.T. andere als bei Strafgefangenen) und technischer Probleme (Absonderungsmöglichkeiten, Überwachung) Selbstbeschädigungen nicht vermeiden.

NAEVE (Hamburg)

**Wolf Middendorff: Religion und Strafvollzug.** Mschr. Kriminalpsychol. 46, 74—81 (1963).

Verf. legt dar, „daß die Gefängnisseelsorge in sehr ungünstigen Verhältnissen arbeiten muß“, geht dann auf die Stellung des Gefängnis Pfarrers ein und weist hierbei vor allem darauf hin, daß im Strafvollzug „nur tüchtige Seelsorger bestehen, die imstande sind, die harten Realität des besonderen Lebens hinter Gittern ins Auge zu sehen“. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

**Johannes Feige: Gruppentherapie im Strafvollzug.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 46, 117—130 (1963).

In der Arbeit werden ausführlich Methode und Voraussetzungen eines Gruppenverfahrens („group counseling“) geschildert, das in USA seit 1944, in England seit 5 Jahren angewandt wird, in Deutschland aber anscheinend bisher noch nicht verwirklicht wurde. Im Verlauf des Gruppenverfahrens sollen die Gefangenen veranlaßt werden, eigene Gefühle, Haltungen und Probleme, wie die anderer zu erkennen, ihre soziale Gebundenheit zu erfahren und das Planen für die Bewährung in der Freiheit zu erlernen. Verf. berichtet ferner über ein Gruppenverfahren („Highfields-Program“), das in USA im Rahmen kurzer Besserungsstrafen von 3—6 Monaten bei einer begrenzten Zahl ausgewählter Jugendlicher angewandt wird. Eine in Japan angewandte Therapiemethode („concentrated reflection“), die allerdings kein Gruppenverfahren darstellt, wird kurz gestreift. — Nach den bisherigen Erfahrungen wirken die Gruppenverfahren nicht nur als Besserungstherapie, sie tragen auch zur Beseitigung von Konfliktsituationen zwischen Gefängnisinsassen und Anstaltspersonal bei; in manchen Fällen wird der Weg für eine spätere Gruppenpsychotherapie vorbereitet. G. REINHARDT (Erlangen)

**Domenico Ragozzino e Osvaldo Massaro: Sull'influenza del regime carcerario nella genesi delle infermità psichiche dei condannati. I. Alcuni aspetti delle sindromi disosciative. Contributo casistico.** (Über den Einfluß des Kerkerlebens auf die Genese psychischer Erkrankungen bei Verurteilten. 1. Einige Beobachtungen über die Dissoziationssyndrome. Ein kasuistischer Beitrag.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] *Salernum (Pompei)* 4, Nr. 2, 62—72 (1961).

Die Geisteserkrankungen bei Häftlingen sind vorwiegend zweierlei Art: Entweder handelt es sich um geistige Reaktionen auf die Haft oder um reine Psychosen. In vorliegender Arbeit beschäftigen sich Verf. mit den reinen Psychosen, deren Beginn und Symptomatologie an Hand von 20 Schizophreniefällen beschrieben werden. Die ersten Symptome sind nur sehr schwer von der Anfangssymptomatologie der abnormen, geistigen Reaktionen zu unterscheiden; sie bestehen zumeist aus Verfolgungsideen, deren Inhalt sich auf das Kerkerleben bezieht. Sie treten nach mindestens einjähriger bis höchstens 15jähriger Haft auf; das volle Bild der Psychose entwickelt sich nur langsam im Lauf der Jahre. — Verf. sind der Meinung, daß die Psychose nicht von dem Kerkerleben verursacht wird; es stellt lediglich den auslösenden Moment der Psychose dar. — Besondere Maßnahmen, wie z. B. die Überweisung in andere Gefängnisanstalten, bewirken keine Rückbildung der Symptomatologie, im Gegensatz zu dem, was man im Fall abnormer, geistiger Reaktionen beobachten kann. (s. 2. Beitrag). — Abschließend heben Verf. die Bedeutung einer exakten Diagnosestellung zwecks Anwendung des Art. 148 des ital. StGB (Aufschiebung oder Aufhebung der Strafe, falls diese wegen einer inzwischen aufgetretenen Geisteskrankheit nicht mehr durchführbar ist) hervor: die Bestimmung ist anwendbar im Fall von Psychosen, aber nicht im Fall von abnormen, geistigen Reaktionen, die dem neurotischen Formenkreis angehören.

G. GROSSER (Padua)

**Domenico Ragozzino e Osvaldo Massaro: Sull'influenza del regime carcerario nella genesi delle infermità psichiche dei condannati. II. Le reazioni psichiche carcerarie.** (Über den Einfluß des Kerkerlebens auf die Genese psychischer Erkrankungen bei Verurteilten. 2. Beitrag: die psychischen Reaktionen auf das Kerkerleben.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Napoli.] *Salernum (Pompei)* 5, 68—76 (1962).

In vorliegender Arbeit beschreiben Verff. die Symptomatologie der geistigen Reaktionen auf das Kerkerleben an Hand von 20 Fällen eigener Beobachtung. Sie heben hervor, daß es sich vor allem darum handelt, die Umweltfaktoren zu erfassen, die am häufigsten das Auftreten solcher Syndrome veranlassen. Trotzdem es sich vorwiegend um Menschen handelt, die psychopathische Erbfaktoren aufweisen, spielt hier das Kerkerleben eine entscheidende und ursächliche Rolle. Oft genügt die Überweisung in eine andere Gefängnisanstalt, um das Syndrom zum Verschwinden zu bringen. — Verff. weisen besonders auf die Notwendigkeit hin, in den Gefängnissen und Zuchthäusern menschlichere Lebenszustände zu schaffen, bessere Assistenz seitens geschulten Personals und weitere Arbeitsmöglichkeiten zu gewähren; diese Maßnahmen könnten zu einer besseren sozialen Wiederanpassung der Häftlinge führen, ohne das natürliche Prinzip der Notwendigkeit der Selbstverteidigung und -erhaltung der Allgemeinheit zu verletzen. G. GROSSER (Padua)

**R. Dean Smith: Random patrol. An application of game theory to police problems.** (Planlose Streifen. Eine Anwendung von Spielregeln auf Polizeiprobleme.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 53, 258—263 (1962).

Verf. entwirft eine Gewinnstrategie für den Polizeioffizier Waldo, der zwei auseinanderliegende, unterschiedlich wertvolle Objekte (eine Bank und ein Melonendepot) vor dem Kriminellen Oswald ("as clever as himself") schützen soll. Das Problem wird unter weiter Auslegung des Begriffes „Spiel“ ("it can involve life and death") mit Parallelen zum Poker — und Anklänge an einen logischen Disput — aufgerollt und mit (nur schwer nachvollziehbaren) mathematischen Operationen gelöst. Quintessenz: Zwar planvoll, aber unvorhersehbar (also scheinbar planlos) patrouillieren. — Die amüsant zu lesende Studie beleuchtet mehr die Mentalität kalifornischer Verbrechensbekämpfung als daß sie gerichtsmedizinisches Interesse besitzt. v. KARGER (Kiel)

**Athur S. Aubry jr.: Ethics for investigators.** (Ethische Grundsätze für Forscher.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 53, 269—271 (1962).

Gemeint ist weniger der wissenschaftliche Forscher als vielmehr eine Art Detektiv (der Begriff „investigator“ ist hier etwas schwierig zu interpretieren) beamteter oder privater Stellung — die Aufgabenbereiche wie auch die Unterschiede beamteter und privater Tätigkeit werden nicht ohne Schärfe herausgestellt —, für den (offenbar notwendige) „ethische“ Gewissensstützen und Verhaltensregulative gegeben und veranschaulicht werden: Die Rechtmäßigkeit der Arbeit (Verbot des Parteiverrates, der Annahme illegaler Aufträge o. ä.), die Vertraulichkeit (Auskünfte nur an den Auftraggeber), die Lauterkeit des Charakters (bei der Spesenabrechnung) und die jederzeitige Einsatzbereitschaft und einwandfreie Führung. (Die Arbeit aus Florida, USA, besitzt allenfalls ethnologisches, aber kaum forensisch-wissenschaftliches Interesse. Ref.)

v. KARGER (Kiel)

**Melvin M. Belli: An introduction to demonstrative evidence.** [15. Ann. Meet., Amer. Acad. of Forensic Sci., 15. II. 1963, Chicago, Ill.] *J. forens. Sci.* 8, 355—382 (1963).

**H. Berger: Fernsehen als Hilfsmittel für die Polizei.** *Nord. kriminaltekn. T.* 33, 136—144 (1963) [Norwegisch].

### Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

**E. Draux: Présentation de radiographies du tractus digestif révélant des corps étrangers ayant suscité une enquête judiciaire.** (Bericht über Röntgenaufnahmen des Verdauungskanals mit Fremdkörpernachweis, welche gerichtliche Untersuchungen zur Folge hatten.) *Ann. Méd. lég.* 42, 578—579 (1962).

Bei einer 68jährigen Spanierin die kein Wort französisch sprechen konnte, wurde wegen unklarer Beschwerden ein EKG angefertigt. Dieses war normal, die Beschwerden wiesen schließlich mehr auf den Gastrointestinaltrakt. Bei einer Übersichtsaufnahme des Abdomens fanden